

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 08.05.1832 publ. 16.05.1832

19) Regierungs = Bekanntmachung
vom 8. Mai, publ. den 16. Mai 1832.

Die in mehreren Verordnungen ertheilten ^{Bekanntm. we-}
und zuletzt in der Regierungs=Bekanntmachung ^{gen Form von}
vom 9/13. December 1826. (Gesetzsamml. 5. ^{Gesuchen, Re-}
Band II. S. 369.) zusammengefaßten Vor- ^{cursschriften zc.}
schriften, über die Form der bey den obern Ad-
ministrativ-Behörden einzureichenden Gesuche und
Vorstellungen, scheinen immer mehr in Verges-
senheit zu gerathen, indem dergleichen Gesuche,
Vorstellungen, Recurschriften u. s. w. häufig
einkommen, wobey diese Vorschriften ganz oder
zum Theil nicht beobachtet sind. Die Regie-
rung findet sich daher veranlaßt, diese Vor-
schriften nochmals in Erinnerung zu bringen,
mit der Bemerkung, daß alle solche Eingaben,
bey welchen sie in dem einen oder andern Punkte
nicht befolgt sind, nicht berücksichtigt, sondern
ohne Verfügung werden zurückgelegt werden.

Zugleich wird in Gemäßheit eines Höchsten
Rescripts vom 3. d. M. zur öffentlichen Kunde
gebracht, daß die Vorschriften der Regie-
rungs=Bekanntmachung vom 9/13. December
1826. auch auf alle bey dem Landesherrlichen
Cabinet einzureichende Eingaben ihre völlige
Anwendung finden.